

Stand 01/13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für alle Mitglieder des VDH, die in der AZG vertreten sind und die Vielseitigkeits-Prüfungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung und den internationalen FCI-Prüfungsordnungen durchführen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Leistungsrichter (LR) im Sinne dieser Rahmenordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnungen und den internationalen FCI-Prüfungsordnungen vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
- (2) Leistungsrichter-Anwärter (LRA) sind Personen, die von den Mitgliedern des VDH, die Gebrauchshundprüfungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnungen und der Internationalen Prüfungsordnung durchführen dürfen, für die Tätigkeit eines LR ausgebildet werden.

§ 3 Ausbildung

Ausbildung und Prüfung der LRA obliegen den prüfungsberechtigten Mitgliedern des VDH in eigener Verantwortung, sofern sie mindestens 3 vom VDH anerkannte Leistungsrichter auf ihrer Richterliste führen. Sie sind verpflichtet, Leistungsrichterordnungen mit Ausbildungs- und Prüfungsteil zu erlassen, die in jeweils gültiger Fassung beim VDH zu hinterlegen sind und mindestens die Bedingungen über persönliche Voraussetzungen, praktische Ausbildung und Prüfung, Ernennung, Maßregelung und Beendigung der Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften enthalten müssen.

§ 4 Persönliche Voraussetzungen

- (1) **Der LRA Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben**
- (2) **Er darf innerhalb des VDH nur als Leistungsrichter in zwei Sportarten (Sparten) registriert sein.**
- (3) Er muss dem Ausbildenden oder einem anderen VDH-Mitglied, das unter § 1 dieser Ordnung fällt, mindestens fünf Jahre angehören.
- (4) Er muss die nach Maßgabe des VDH-Mitgliedes erforderliche persönliche Eignung nachweisen, die durch den Vorstand des Mitglieders oder durch zwei von ihm beauftragte Personen ausdrücklich festzustellen ist.
- (5) Er muss folgende fachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 1. Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder sein und nachweisen, dass er mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen VPG I bis III (vormals SchH I-III) erfolgreich in VDH anerkannten Prüfungen geführt hat. Einen der beiden Hunde muss er mit Erfolg in Prüfungen der Stufen Begleithund und FH geführt haben, sowie Kenntnisse in der Wachhund- und internationalen Prüfungsordnung nachweisen.
 2. Er hat als Ausbildungsleiter (Ausbildungswart-Übungsleiter im örtlichen Verein – OG, BG, MV) tätig gewesen zu sein und muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. Für weibliche LR-Bewerber und Körperbehinderte oder in anderen Ausnahmefällen können die Voraussetzungen der praktischen Arbeit bezüglich des Schutzdiensthelfers entfallen, hier sind theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit durch Seminarbescheinigungen zu belegen..
 3. Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen (z.B. eine bestandene Diensthundelehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart) werden angerechnet. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

Stand: 12/09

§ 5 Praktische Ausbildung und Prüfung

- (1) Die Ausbildung des LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Kynologie, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesen, mit der gleichzeitig eine Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist. Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung schließt die Zulassung zum LRA aus. **Die praktische LR-A-Ausbildung (§ 5.2) erfolgt über einen Zeitraum von längstens zwei Jahren.**
- (2) **Der LR-A muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens 4 verschiedenen vom VDH anerkannten Vielseitigkeitsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten, ausdrücklich gilt, dass Beurteilungen im Bereich VPG, IPO, FH, FH 2, mehrfach nachzuweisen sind.**

Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen(BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Vielseitigkeitsrichtern zu bewerten, die aktuelle Richterliste führt der VDH Obmann für das Gebrauchshundewesen. Alle VDH Verbände reichen zu Beginn des Jahres ihre aktualisierten Richterlisten ein.

Der LRA fertigt zu jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht über deren gesamten Verlauf, den er dem amtierenden LR auszuhändigen hat.

- (3) Am Ende der Ausbildung ist der LRA praktisch, schriftlich und mündlich auf die Eignung zum LR zu prüfen. Zur Abnahme der Prüfung sind nur vom VDH anerkannte LR berechtigt.
Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom prüfungsberechtigten VDH-Mitglied festgelegt. Die Zulassung zum LR ist von der mindestens ausreichenden Leistungen in der gesamten Abschlussprüfung abhängig.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ausbildung der eigenen LRA auch durch ein anderes Mitglied durchführen zu lassen, wenn wegen geringen Bedarfs eine interne Ausbildung zu kostenträchtig ist. In diesem Fall bestätigt das ausbildende VDH-Mitglied dem den LRA entsendenden VDH-Mitglied die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung.

§ 6 Ernennung

- (1) Die Ernennung zum LR erfolgt durch das VDH-Mitglied, das die Bewerbung zugelassen hat. Sie wird bestätigt durch die Aushändigung des LR-Ausweises.
- (2) Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als LR im Mitgliedsbereich. Der LR hat jährlich mindestens vier Prüfungen innerhalb des VDH zu richten. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können einer Nachschulung unterzogen werden. Verweigert ein betroffener LR die Nachschulung, kann er von der Richterliste gestrichen werden.
- (3) Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung des den LR-Ausweis ausstellenden VDH-Mitgliedes abhängig und nur auf Anforderung durch ein anderes VDH-Mitglied zulässig.
- (4) Die erfolgte Ernennung des LR ist mit vollem Namen, Geburtsdatum und Wohnort, wenn vorhanden auch LR-Ausweis-Nr. innerhalb von 3 Wochen der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen. Der Ernannte wird in die VDH-LR-Liste aufgenommen.

Ein LR-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen.

Stand 01/13

§ 7 Maßregeln und Beendigung

Die Art der gegen LR zu treffenden Maßnahmen sowie das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften des jeweiligen VDH-Mitgliedes. Die diesbezüglichen Vorschriften der VDH-Mitglieder sind untereinander anzugleichen.

§ 8 Eintragung in die VDH-LR-Liste

- (1) Leistungsrichter von neu aufgenommenen VDH-Mitgliedern werden erst nach ausführlicher Einweisung und nach Bestehen von Angleichungsprüfungen in die VDH-LR-Liste aufgenommen. Der VDH Fachausschuss für das Gebrauchshundewesen wird ermächtigt, das Verfahren und die Art und Weise der Zusatzprüfungen zu regeln und dem VDH Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rahmenordnung sind Ernennung zum LR und Eintragung in die VDH-LR-Liste nur zulässig, wenn eine praktische und theoretische Ausbildung sowie die Prüfungen nach vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.
- (3) Der VDH-Vorstand oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, vor Eintragung eines LR in die VDH-LR-Liste die LRA-Ausbildungsakte einzusehen.

§ 9 INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Diese Ordnung wurde vom VDH-Vorstand am 04.01.2013 beschlossen. Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
- 9.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 9.3 Abweichungen/Ausnahmen zu den in der VDH-Rahmenordnung Leistungsrichter festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim zuständigen VDH Ausschuss über den zuständigen VDH Obmann zu beantragen.